

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 37

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Opfer, die sie der nationalen Unabhängigkeit, durch Gründung eines kräftigen Kriegswesens, Anlage von Befestigungen u. s. w. bringt.

Nicht durch hochtönende Phrasen, sondern durch Thaten bezeugt sich's, ob ein Volk von Vaterlandsiebe befeelt ist.

In jenen Staaten, wo jeder Einzelne die öffentliche Wohlfahrt und das allgemeine Beste über den eigenen Vortheil setzt, wird die Vaterlandsiebe in der Stunde der Gefahr wundervolle Anstrengungen bewirken. Man wird umsonst an sie appelliren, wo das Umgekehrte der Fall ist.

In despotisch regierten Staaten ist der moralische Hebel der Vaterlandsiebe unanwendbar. Er verliert an Wirksamkeit, wo das ganze Volk oder ein großer Theil desselben mit der Regierung unzufrieden ist.

Wo Unfähigkeit, Willkür oder Parteilichkeit herrscht, verschwindet die Vaterlandsiebe. Unterdrückte und Verfolgte begrüßen in dem Feind oft den Befreier und sind geneigt mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen. *)

1798 haben die von Bern unterdrückten Waadtländer die französische Invasion in die Schweiz gerufen.

Wenn in dem Staat, welchen man zu bekriegen gedenkt, die Regierung Fehler macht, wenn sie gerechten Wünschen des Volkes keine Rechnung trägt, leidenschaftlich ist, Verfolgungen wegen politischen oder religiösen Ansichten eintreten läßt, wenn eine Partei sich nach Aenderung sehnt, oder die Bevölkerung ganzer Provinzen und Länderstrecken unzufrieden ist, so wäre es vom Angreifer sehr fehlerhaft aus dieser Gunst der Umstände nicht Nutzen zu ziehen. In dem Maße als er durch Agenten die Unzufriedenheit unterhalten und steigern läßt, sich den Anschein giebt, nur zum Schutze der Unterdrückten den Krieg zu unternehmen, auf eine desto kräftigere Unterstützung von Seite derselben wird er hoffen dürfen.

So wurde z. B. 1792 die Festung Mainz durch eine für die Ideen der französischen Revolution eingenommene Partei an die Franzosen verrathen. So haben die Russen in ihren Kriegen gegen die Türken in der unterdrückten christlichen Bevölkerung stets treue Bundesgenossen gefunden, die ihnen oft gute Dienste geleistet haben.

Der Vortheil, den Parteien in Feindesland dem Angreifer gewähren können, ist sehr groß. Aus diesem Grund sehen wir z. B., daß Richelieu, der in Frankreich die Protestanten verfolgte, sie in Deutschland unterstützte.

Die Unterstützung einer politischen Partei, einer Sekte oder unterdrückten Nationalität in Feindesland bietet immer einen doppelten Vortheil: Erstens man kann den Vorwand, sie gegen den Unterdrücker zu beschützen, zu jeder beliebigen Zeit zur Kriegserklärung

benützen; zweitens darf man auf den wenigstens stillschweigenden Beistand dieser Partei rechnen.

Ein arger Irrthum, in den die Lenker der Geschichte monarchischer Staaten oft verfallen, ist, zu glauben, daß das mächtige Gefühl der Vaterlandsiebe durch das sehr zweifelhafte der Liebe zum Monarchen ersetzt werden könnte. Es ist dieses eine Täuschung, die nur von Höflingen im eigenen Interesse und in der Absicht, ihrem Herrn zu schmeicheln, unterhalten werden kann.

Vierömischen Kaiser, welche die Fahnen der Legionen mit ihren Bildern versehen ließen und die frühern Götterbilder entfernten, in der Meinung, daß das erstere die Soldaten mehr begeistern würde, waren Narren.

Monarchen, die Anerkennungen und Belohnungen den Charakter von Gunstbezeugungen, Gnadenakten auszudrücken bestrebt sind, nehmen ihnen dadurch größtentheils ihren Werth.

Nur den eingefleischten Höfling vermag der Wunsch, dem Regenten zu gefallen, begeistern. Wenn er, von diesem Wunsch befeelt, auch große Anstrengungen macht das Ziel zu erreichen, so ist es doch nicht die Liebe zum Monarchen, sondern nur der Ehrgeiz, welcher ihn antreibt. Der berühmte Koch Batel des Fürsten Condé hat sich auch nicht aus Liebe zu demselben den Bauch aufgeschlitten, als ihm bei einem großen Diner ein Hauptgericht mißlang, sondern weil er seinen Ruhm als erster Koch verloren zu haben glaubte.

Die Liebe zum Monarchen als moralische Triebfeder könnte möglicherweise bei Einzelnen in Betracht kommen, niemals beim Volk und der Armee.

Gewöhnlich überschreitet sie sehr bescheidene Grenzen nicht. Sie erhält aber eine ohne Vergleich größere Bedeutung, wenn der Fürst ein siegreicher Feldherr ist oder wenn er seine Regierung mit dem Glanz und Ruhm der Nation oder einem großen Princip zu identificiren gewußt hat.

Nationalstolz und nationale Eifersucht können ein Volk zu großer Ausdauer in langwierigen Kriegen veranlassen. Das berühmteste Beispiel in dieser Beziehung liefern die punischen Kriege. Ein anderes aus neuerer Zeit der Krieg der Engländer gegen Frankreich von 1792—1815.

(Fortsetzung folgt.)

Etude d'ensemble de la guerre franco-allemande de 1870—1871 par L. Patry, Capitaine-Adjudant-Major au 67e de ligne. Soissons, chez L. Couturier. 1876.

Von dem verdienstvollen Werke des Herrn Verfassers liegt uns die 2. Lieferung, die Tage vom 18. August bis 1. September umfassend, vor. Wir machen schon heute das Publikum der Schweiz, und diesmal nicht allein die Militärs, sondern auch alle für die Geschichte des Krieges sich interessirenden Laien, auf die neue und übersichtliche Form dieser graphisch dargestellten Kriegsgeschichte aufmerksam. Die Gesamtheit der Operationen ist in der Darstellung des Herrn Capitän Patry auch

*) Es giebt noch Verhältnisse, wo sich im Krieg aus verkehrtem Ehrgeiz, aus dem Gefühl des Hasses und der Rache Einzelner Vortheil ziehen läßt, doch dieses führt uns in das dunkelste Gebiet menschlicher Leidenschaften, welches wir nicht betreten wollen.

für den Nicht-Militär leicht zu erfassen, da alle Details, die auf die Uebersicht hemmend einwirken, vermieden sind. Schon heute möchten wir alle öffentlichen Bibliotheken — und nicht allein die militärischen — der Schweiz auf das Werk aufmerksam machen, eine kritische detaillirte Besprechung uns für später vorbehaltend, sobald der vollständige Prospectus über das Erscheinen des Ganzen uns zugegangen sein wird.

J. v. S.

Gedgenossenschaft.

— (Kreis schreiben an die Experten für die pädagogische Prüfung der Rekruten.) Indem der Bundesrath das „Regulativ für die Rekrutenprüfungen und die Nachschulen“ erließ, beabsichtigte er nicht etwa bloß auszumitteln, welche und wie viele Individuen diesen Schulen zuzuweisen seien, sondern es hat eine jede Rubrik der diesem Regulativ beigegebenen Tabelle ihre besondere Bedeutung. Der Bundesrath wollte ermitteln, in welchen verschiedenen Schularten (Primarschule, Sekundarschule, Gymnasium, Hochschule, Lehrerseminar etc.) die militärpflichtige Bevölkerung den Abschluß ihrer Bildung erhalten und in welchen Kantonen; ferner welches die Resultate der bloß auf die Primarschule Angewiesenen in den verschiedenen Hauptfächern gewesen; wie sich diese Resultate gestalten, wenn man die Geprüften nach dem Wohnort und nach der Heimath auf die Kantone vertheilt, und wie, wenn man sie auf die verschiedenen Wassen vertheilt etc.

Aus den bereits eingelangten Tabellen ergibt sich nun, daß keine einzige der in denselben enthaltenen Rubriken durchgängig ausgefüllt worden ist, und daß namentlich die Angaben, welche in die Ueberschrift einzufügen waren, in den Tabellen sämmtlicher Herren Examinatoren beinahe vollständig fehlen.

Da bei einer so unvollständigen Ausfüllung der Tabellen das bei diesen Prüfungen angestrebte Ziel in der Hauptsache nicht erreicht wird, so werden Sie dringend ersucht, in Zukunft dafür zu sorgen, daß, wo immer möglich, alle Angaben, welche die Tabelle verlangt, am betreffenden Orte eingesetzt werden, und wo dieses nicht möglich ist, der Grund der Unterlassung an der betreffenden Stelle angegeben werde.

— (Verordnung betreff Feuerwerker-Compagnien.) Der Bundesrath hat seinem Militärdepartement die Ermächtigung erteilt, die in die Feuerwerker-Compagnien einreichten oder noch einzureichenden Arbeiter des Laboratoriums, sowie die Pulvermüller auch zum Instruktionsdienste einzuberufen, soweit dies ohne Störung des Betriebs der betreffenden Anstalten geschehen kann, oder die Wehrpflichtigen nicht selbst ausdrücklich Entziehung verlangen.

— (Vorunterricht.) Der Bundesrath hat der von seinem Militärdepartement ihm vorgelegten „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10. bis 20. Jahre“ die Genehmigung erteilt.

— (Circular betreff der Feldprediger.) Nach dem Verordnungsblatt ist folgendes Circular an die Militärbehörden der Kantone erlassen worden: „Um für die Infanterieregimentsstäbe und die Feldlazarethe die Wahlen der Feldprediger treffen zu können, ersuchen wir Sie hienüt um gefällige Einreichung von bezüglichen Vorschlägen und zwar für jedes Infanterieregiment, zu welchem Ihr Kanton Truppen zu stellen hat, für jede Konfession um einen Doppelvorschlag.“

— (Zur Stellung der Divisionäre.) Die Stellung der Divisionäre in unserer Armee ist eine Frage von der höchsten Wichtigkeit. In dieser Beziehung ist aber die Ansicht des Bundesrathes, des Militär-Departements und der höheren Militärbeamten gegenüber sämmtlichen Divisionären sehr verschieden. Wir werden später noch diese Frage in unserem Blatte eingehend behandeln. Einstweilen bemerken wir, dieser Conflict, der eine Lebensfrage unserer Armee betrifft, hat den Herrn Oberst-Divisionär Merlan veranlaßt, seine Entlassung zu verlangen.

Das Bundesblatt hat merkwürdigerweise die Annahme der Entlassung des Herrn Oberst Merlan vor einiger Zeit gebracht; es ist auch keine Vertagung erschienen. Gleichwohl ist uns bestimmt bekannt, daß der Bundesrath wenigstens Anfangs dieses Monats die Entlassung noch nicht angenommen hatte. Im Gegentheil, es scheinen Schritte geschehen zu sein, den verbleibenden Offizier der Armee zu erhalten und ihn zur Rücknahme des Entlassungsgesuches zu veranlassen.

Von einem Offizier der IV. Division (wie das betreffende Blatt sagt) wird nun in Nr. 453 der „Neuen Zürcher-Zeitung“ die Angelegenheit in ausgezeichnete Weise besprochen; wir können uns den Wunsch nicht versagen, den Artikel hier vollständig wieder zu geben, obgleich derselbe vielen Lesern unseres Blattes aus genannter Zeitung schon bekannt sein dürfte.

Der erwähnte Offizier sagt: „Die Aufklärung, welche die Mittheilungen der „N. Z.“ in Sachen des Demissionsbegehrens des Herrn Oberst-Divisionär Merlan gebracht hat, trug gewiß vielerorts zu wesentlicher Beruhigung des Gemüthes bei. Denn so gleichgültig kann es doch unter gegenwärtigen Verhältnissen gerade für die Kreise der Wehrpflichtigen nicht sein, ohne Weiteres einen der tüchtigsten höheren Offiziere unserer Armee, im Alter vollster Leistungsfähigkeit, von einem wichtigen Posten entlassen zu sehen. Das Verfahren des Bundesrathes hat vorab bei den Angehörigen der IV. Division aufrichtige Befriedigung hervorgerufen, weil man in diesen Kreisen zunächst Veranlassung hatte, in dem Rücktritt des Herrn Obersten Merlan einen großen Verlust zu erblicken. Das unbegrenzte Zutrauen, das dem Divisionär entgegengebracht wird, mag als bester Beweis dafür angesehen werden, wie dessen andauernde Bethätigung für die Interessen der Division, für die Erziehung eines leistungsfähigen, kompakt zusammenhaltenden Truppenträgers einen empfindlichen Wunden gefunden hat. Die in den höchsten Kreisen zum Durchschlag gekommene Auffassung scheint nun merkwürdigerweise gerade dieser engen Fühlung des Divisionärs mit dem Korps nicht besonders hold zu sein. Sie geht soweit, daß sogar der im Militärgesetz (Art. 57) ausdrücklich vorgesehene Titel „Oberst-Divisionär“ als ein Formfehler bei Ausstellung des Breve bezeichnet wird. Wir sind überrascht von dieser Interpretation und können unsererseits ein begründetes Befremden darüber nicht verbergen. Wenn wir die Voikchaft des Bundesrathes zu dem Militärgesetzentwurf vom Jahre 1874 durchgehen, so begegnen wir hier einer ganz veränderten Auffassung. Wir lesen unter Kapitel: Organisation der Armee-Division (Seite 28): „Entgegen allen gefundenen Prinzipien eines Militärstaates, d. h. eines republikanischen Staates, geschieht bei uns Alles, was sich nicht auf die Instruktion der Truppen bezieht, durch die Behörden, und auch hier wieder in wahrhaft bürokratischer Weise, in Bund und Kantonen, durch eine einzige Behörde. Unsere Vorschläge zielen dahin ab, bei den Offizieren ein unausgesetztes, reges Interesse an ihrer Stelle nicht bloß zu erwecken, sondern auch zu bethätigen. Von dem Compagniechef bis zu den höchsten Führern hat jeder die Pflicht, sich um den persönlichen Bestand seines Korps zu kümmern, dafür zu sorgen, daß alle Stellen besetzt seien, und darüber zu wachen, daß dieses besser als es heute vielfach geschieht, durch tüchtige, den gesetzlichen Requisiten entsprechende Leute geschehe!“ Dieser Auffassung gemäß sollte man vermuthen dürfen, der ins Leben getretene Gesetzentwurf müßte es als naturgemäß, als erwünscht betrachten, daß der Oberst-Divisionär sich allen Ernstes, bestmöglichst und so viel als möglich mit seiner Division befaßt. Man dürfte erwarten, daß unbeschadet, ja gerade wegen der Art. 249 und 250, wo die Wassenchefs als Bundesbeamte qualifizirt sind, dem Divisionär ein Kompetenzkreis eingeräumt würde, der das zu leisten vermag, was die Voikchaft im weiteren Verlauf fordert: „Daß der Ehrgeiz und der Pflichteifer der Truppenführer unterstützen und verlangend eingreife und auf diese Weise über unsere Armeeverwaltung die bis jetzt nicht bestehende Kontrolle einer öffentlichen Meinung schaffe.“ Die Thätigkeitssphäre der kantonalen Militärbehörden ist durch das neue Gesetz auf ein Minimum reduziert; wer bietet hierfür den Ersatz, wenn nicht der Divisionär als oberster Truppenführer theilweise mit analogen Funk-